



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Bruchsal-Philippensburg

Technik & Energie ES 4

Kostensplittung bei CO₂-Abgabe

Bei Bezug von Heizöl, Erdgas und Fernwärme fällt die CO₂ Abgabe an. Der Versorger weist den Betrag in seiner Rechnung aus. Die CO₂-Abgabe ist Bestandteil der Heizkosten.

Die CO₂-Abgabe steigt in den nächsten Jahren jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres.

Aufgrund der Kostenexplosion bei den Energiekosten ist die 2023 fällige Steigerung jedoch ausgesetzt und wird 2024 nachgeholt.

Kostentragung durch den Mieter

Letztmals für die Abrechnungsperiode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 oder bei einer im Jahr 2022 beginnenden und 2023 endenden Abrechnungsperiode – etwa 01.07.2022 bis 30.06.2023 – ist die CO₂-Umlage voll auf die Mieter umlegbar.

Kostensplittung ab 2023

Bei am 01.01.2023 oder danach beginnenden Abrechnungsperioden wird die CO₂-Abgabe zwischen Vermieter und Mieter aufgeteilt.

Bezugsgröße ist der CO₂-Ausstoss in Kilogramm bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche, pro Jahr.

Die Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter erfolgt nach einem prozentualen Zehn-Stufen-Modell. Ist das Haus optimal gedämmt und verfügt über eine energiesparende Heizungsanlage muss sich der Vermieter an den CO₂-Kosten nicht beteiligen. Ist das Gebäude ungedämmt und verfügt eine energieverschwendende Heizungsanlage, muss der Vermieter 95 % der CO₂-Abgabe tragen.

CO ₂ in kg/m ² im Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
<12 kg	100%	0%
12 - <17 kg	90%	10%
17 - <22 kg	80%	20%
22 - <27 kg	70%	30%
27 - <32 kg	60%	40%
32 - <37 kg	50%	50%
37 - <42 kg	40%	60%
42 - <47 kg	30%	70%
47 - <52 kg	20%	80%
≥ 52 kg	5%	95%

Bei Nichtwohngebäuden sind die CO₂-Kosten von Vermieter und Mieter je zur Hälfte zu tragen.
Ausnahme: Ist der Vermieter aus Gründen des Denkmalschutzes oder Milieuschutzes an einer energetischen Sanierung gehindert, oder besteht Anschluss und Benutzungszwang an Fernwärme, so wird der Kostenanteil zwischen Mieter und Vermieter halbiert oder entfällt unter Umständen ganz.

Bei Rückfragen steht das Haus & Grund Team gerne zur Verfügung.

Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

*Harry Mühl, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Immobilienwirt Dipl.-VWA*

Stand Februar 2023